

Zentrales Pionierlager Trägerbetrieb/Kombinat Plätze		für Pio- niere
„General Karol Swierczewski-Walter“ Hölzener See 1601 Gräbendorf Kreis Königs Wuster- hausen	VEB Elektrokohle Berlin-Lichtenberg VEB Chemiekombinat Bitterfeld	800
„Kurt Bürger“ 2850 Parchim	VEB Chemiekombinat Bitterfeld-Stammbetrieb VEB Chemiekombinat Bitterfeld	600
„Clara Zetkin“ 9102 Limbach-Oberfrohn Kreis Karl-Marx-Stadt	VEB Fettchemie Karl-Marx-Stadt VEB Kombinat Haushalts- chemie Genthin	600
„Klement Gottwald“ 8321 Papstdorf Kreis Pirna	VEB Kunstseidenwerk „Siegfried Rädcl“ VEB Chemiefaserkombinat „Wilhelm Pieck“ Schwarzta 1 000	
„Lilo Hermann“ 1242 Bad Saarow-Pieskow Kreis Fürstenwalde	VEB Reifenkombinat Pneumant Fürstenwalde- Stammbetrieb — VEB Reifen- kombinat Pneumant Fürstenwalde	1000
„Wladimir Majakowski“ 9701 Grünheide Kreis Auerbach	VEB Kombinatbetrieb „Otto Grotewohl“ Böhlen VEB Petrolchemisches Kombinat Schwedt	800

Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittel- industrie

„Etkar Andre“ 2345 Göhren Kreis Rügen	VEB Fischfang Saßnitz VEB Fischkombinat Rostock	800
---	--	-----

Ministerium für Glas- und Keramikindustrie

„Philipp Müller“ 7580 Weißwasser	VEB Spezialglaswerk „Einheit“ Weißwasser VEB Kombinat Technisches Glas Ilmenau	800
-------------------------------------	---	-----

Ministerium für Verkehrswesen

„Rudi Arndt“ 8806 Oybin Kreis Zittau	RAW „Einheit“ Engelsdorf Direktion der Ausbesse- rungswerke der Deutschen Reichsbahn Berlin	400
--	--	-----

Ministerium für Bauwesen

„Fritz Heckert“ Am Plauer See 2063 Malchow Kreis Waren/Müritz	VEB Wohnungsbaukombinat Berlin	1000
--	-----------------------------------	------

Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1 — Rammen — vom 2. März 1983

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1 vom 29. Juni 1964 — Rammen — (GBl. II Nr. 70 S. 633) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Als Gefährdungsbereich bei Rammarbeiten gilt die Fläche um die Ramme mit einem Radius entsprechend der

1,5fachen Höhe der Ramme. In diesem Gefährdungsbereich dürfen keine anderen Arbeiten außer Zuführung der Rammenelemente durchgeführt werden. Dieser Gefährdungsbereich darf verringert werden, wenn Gefährdungen durch Umstürzen der Ramme oder des Rammenelementes sowie herabfallende Teile durch sicherheitstechnische Maßnahmen ausgeschlossen sind. Diese sicherheitstechnischen Maßnahmen sind dem für den Auf- und Abbau sowie das Inbetriebnehmen und Instandhalten verantwortlichen Rammführer bzw. Meister schriftlich vorzugeben. Bei drehbaren Rammen gilt mindestens der Bewegungsraum beim Drehen als Gefährdungsbereich. Der Gefährdungsbereich ist jederzeit sichtbar zu markieren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1983

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel vom 9. März 1983

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.“

§ 2

(1) In den § 56 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Betriebe des sozialistischen Binnenhandels, die als Versender von Waren Transportleistungen der öffentlichen Verkehrszweige in Anspruch nehmen, haben zu erfassen, aufzubereiten und zu analysieren:

— Gütertransportmenge (t) und in Anspruch genommene Gütertransportleistungen (tkm), unterteilt nach den Verkehrsträgern

- Eisenbahn,
- Binnenschifffahrt,
- öffentlicher Kraftverkehr (gegliedert nach Bezirken),
- Werkverkehr mit Kfz (Verkehrsleistungen gemäß Abs. 2).“

(2) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

§ 3

(1) Der § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abschreibungen sind grundsätzlich zeitabhängig und linear zu berechnen.“

(2) Im § 114 werden die Absätze 3 und 4 sowie der letzte Satz des Abs. 7 gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1983

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1976 (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes)